



S a t z u n g

Tierschutzverein Wachtberg e.V.

Inhalt:

§1:	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§2:	Aufgaben und Ziele	Seite 3
§3:	Gemeinnützigkeit	Seite 3
§4:	Mitgliedschaft	Seite 3
§5:	Beiträge	Seite 4
§6:	Patenschaften und Förderung	Seite 4
§7:	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§8:	Vereinsorgane	Seite 5
§9:	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 10:	Vorstand	Seite 6
§11:	Aufgabenbereich des Vorstandes	Seite 6
§ 12:	Beschlussfassung des Vorstandes	Seite 7
§ 13:	Beurkundung und Beschlüsse der Vereinsorgane	Seite 7
§ 14:	Haftungsbeschränkung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber	Seite 7
§ 15:	Kassenprüfung	Seite 7
§ 16:	Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 17:	Satzungsänderung	Seite 8
§ 18:	Gerichtsstand	Seite 8
§ 19:	Inkrafttreten	Seite 8

Satzung des Tierschutzverein-Wachtberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein-Wachtberg mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Wachtberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- a) den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
- b) durch Aufklärung, Belehrung und Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken,
- c) das Wohlergehen der Tiere zu fördern, dafür wird der Verein folgende Vorhaben –soweit möglich- durchführen:
- d) Tierquälerei, -misshandlung oder -missbrauch zu verhüten und strafrechtliche Verfolgung des Täters zu veranlassen.
- e) Rettung ausgesetzter Tiere,
- f) Aufnahme in Pflegestellen und anschließender Vermittlung
- g) und weitere notwendige Handlungen um die zweckgebundenen Ziele zu erreichen.
- h) Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen durch den aktiven Einsatz beim Tier- und Naturschutz als Teil sozialverantwortlichen Handelns und dadurch aktives gesellschaftliches Engagement bei Jugendlichen zu fördern.
- i) Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf den Schutz von Haustieren. Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, als Ersatz für nachgewiesene Auslagen, die im Interesse des Vereins entstanden sind.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.

2) Familienmitgliedschaft:

Für Ehepaare oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Paare, sowie im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, besteht die Möglichkeit, gemäß der Beitragsordnung, auf eine Familienmitgliedschaft.

3) Fördermitgliedschaft:

Jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten, im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

4) Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Tierschutzvereins Wachtberg e.V. sind verpflichtet dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- durch Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- wenn es dem Vereinszweck, den Verein oder dem Tierschutzbestreben allgemein oder dessen Ansehen schädigt.
- oder Unfrieden im Verein stiftet

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung beschließt. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Beitrags. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

§ 6 Patenschaften und Förderung

Es gibt die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige/n Tier/e übernommen. Hat ein Pate für ein oder mehrere Tier/e die Patenschaft übernommen, das:

- a) vermittelt wurde,
- b) verstorben ist, wird der Pate darüber informiert. Dem Paten bleibt es überlassen, ob er dann für ein anderes Tier die Patenschaft fortsetzen möchte.
- c) ebenso gibt es die Möglichkeit der Förderung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies erforderlich macht.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Einladung kann auch in Textform z. B. auch als E-Mail erfolgen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der freiwilligen Auflösung des Vereins,
- Beschluss der Beitragsordnung,

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- sowie weitere Aufgaben, wenn sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz geben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand im Hinblick auf den Vereinszweck nach Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Eine Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Die gewählten Personen sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung gilt die Person als gewählt, die über die nächst niedrigere Stimmenanzahl verfügt. Lehnt auch diese Person ab, so ist der betreffende Wahldurchgang zu wiederholen.

Wahlen sind auf Antrag, auch nur eines Versammlungsteilnehmers, schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der erschienenen es verlangt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer, dem Schatzmeister und
- bis zu 4 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von

der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl dauert. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet ebenfalls mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand wird ermächtigt den Satzungswortlaut anzupassen, soweit dies auf Grund einer Beanstandung des Registergerichtes, des beglaubigenden Notares oder des Finanzamtes erforderlich ist.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Außenverhältnis jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, bestimmte Vereinsaufgaben an einzelne Mitglieder zu übertragen, sofern diese Aufgaben nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich per E-Mail oder mündlich eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. das die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 13 Beurkundung und Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§8 der Satzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die gefassten Beschlüsse sind in der jeweiligen Sitzung zu verlesen und müssen von dieser Sitzung genehmigt werden.

§ 14 Haftungsbeschränkung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer, diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung hat so rechtzeitig statt zu finden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit, nach Absprache eines Termins, zu den verkehrsüblichen Zeiten, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich festzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§47 ff BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Bonn und Umgebung e. V., Tierheim Albert Schweitzer,

Lambareneweg 2, 53119 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfähigkeit über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 18 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Bonn.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2024 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Wachtberg, 24. April 2024